Anlage 3

(Zu § 6)

Politischer Bezirk

Gemeinde

Eintragungssprengel

Eintragungsort[1]

Eintragungsliste Nr.[2]

EINTRAGUNGSLISTE[3]

für das mit Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl, auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Artikels 30 Absatz 1 L-VG die Erlassung des den Gegenstand dieses Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts-datum	Wohnadresse (Ortschaft, Str., Gasse, Platz, Nr.)	Eigenhänd. Unterschrift (Familien- u. Vorname)	Anmerkung (z.B. Stimm-karte)

[1] Für den Fall, daß gemäß § 10 Absatz 1 in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte festgesetzt sind, von der Eintragungsbehörde auszufüllen.

[2] Von der Eintragungsbehörde fortlaufend je Gemeinde bzw. je Eintragungsort zu numerieren.

[3] Jede Eintragungsliste kann mehrere Seiten umfassen. Die Seiten müssen jedoch fortlaufend numeriert sein und mit den Überschriften der Eintragungsspalten beginnen.